

Klausel 80 zu den ABN

Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der **Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel**



Basler Versicherungs-Gesellschaft
Direktion Deutschland

§ 1 Versicherte Sachen

1. Mitversichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten, an denen Bauleistungen nach § 1 Nr. 1 ABN durchgeführt werden, einschließlich der als wesentliche Bestandteile eingebauten Einrichtungsgegenstände mit Ausnahme der Sachen gemäß § 1 Nr. 2.a) bis 2.e).
2. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, sind versichert
 - a) Einrichtungen, optische Geräte und Laboreinrichtungen
 - b) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbstständige elektronische Anlagen
 - c) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke
 - d) aufwendige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile
 - e) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert
 - f) Altbauten gegen Einsturz nach den Bestimmungen der Klausel 55.

§ 2 Versicherte Gefahren

1. Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an den versicherten Altbauten und an sonstigen versicherten Sachen, soweit diese Schäden die unmittelbare Folge eines ersatzpflichtigen Bauleistungsschadens an der Neubauleistung im Sinne der ABN sind, sowie durch Leitungswasser, Sturm und Hagel.
2. Für Einsturzschäden durch Sturm wird auch dann Entschädigung geleistet, wenn Altbauten gegen Einsturz nach Klausel 55 nicht mitversichert sind.
3. Als Leitungswasser gilt Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist. Wasserdampf wird im Rahmen dieser Bedingungen dem Leitungswasser gleichgestellt.
4. Entschädigung wird nicht geleistet für
 - a) Risseschäden durch Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbaus, durch Rammarbeiten, durch

Veränderung der Grundwasserverhältnisse und durch Setzungen.

- b) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.
5. Nicht versichert sind Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen.
 6. Nicht versichert sind Verluste durch Diebstahl.

§ 3 Versicherungssumme

1. Als Versicherungssummen gelten die Wiederherstellungswerte der Altbauten. Der Wiederherstellungswert entspricht dem ortsüblichen Neubaupwert.
2. Soweit Versicherungsschutz für diese Risiken beantragt ist, können Versicherungssummen auf Erstes Risiko vereinbart werden für
 - a) die unter § 1 Nr. 2. a) bis f) aufgeführten Einrichtungen, Bauteile usw. Darunter fallen auch Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Wert, wie z.B. stukkierete oder bemalte Decken? und Wandflächen (Ornamente, Friese), Steinmetzarbeiten (Tür- und Fenstereinfassungen), Butzenscheiben, Jugendstilfenster, wertvolle Vertäfelungen und Fußböden, künstlerisch gestaltete Ausstattungen (Geländer, Türen, Brunnen);
 - b) Schadenssuchkosten.Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen. Sie erhöhen sich wieder auf den vereinbarten Betrag, sobald dem Versicherer eine entsprechende Erklärung des Versicherungsnehmers zugeht. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Falle den anteiligen Beitrag nachzuentrichten.

§ 4 Umfang der Entschädigung

1. Ein Abzug neu für alt wird für beschädigte Rohbauteile nicht vorgenommen. Als Rohbauteile gelten Bauleistungen im Sinne der Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB Teil C DIN 18300 bis DIN 18336. Bei Schäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert ab-

züglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend §§ 10 und 11 ABN.

2. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird ein Abzug neu für alt auch bei Schäden am Ausbau nicht vorgenommen.
3. Ist eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an Bestandteilen von unverhältnismäßig hohem Wert (vgl. § 3 Nr. 2.a)) nicht vereinbart worden, so werden im Schadenfall lediglich die Kosten ersetzt, die anfallen, um die technische Funktion des beschädigten Teiles wiederherzustellen.
4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

§ 5 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Wiederherstellungswert, so wird nur der Teil des ermittelten Entschädigungsbetrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die vereinbarte zu der gemäß § 3 Nr. 1. erforderlichen Versicherungssumme.
Im übrigen wird der Einwand der Unterversicherung nicht erhoben.

§ 6 Selbstbeteiligung

Abweichend von § 14 ABN beträgt die Selbstbeteiligung 10 %, mindestens EUR 500,00 je Schadenfall.

§ 7 Schlußbestimmung

Soweit nicht schriftlich für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber.